

Gemeinde Ettringen

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses für die Einziehungssatzung „Augsburger Str. 1a“ Gemarkung Ettringen

I.

Die Gemeinde Ettringen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 09.05.2022 die Einziehungssatzung „Augsburger Str. 1a“ Gemarkung Ettringen mit Textteil und Begründung in der Fassung vom 9.5.2022 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einziehungssatzung in Kraft.

II.

Die Einziehungssatzung mit Planzeichnung, Textteil und Begründung liegt in der Gemeinde Ettringen, Siebnacher Str. 1, 86833 Ettringen, Zimmer Nr. 4, auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

III.

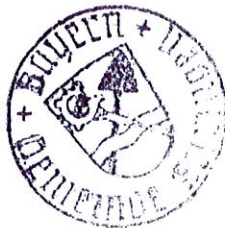
Gemäß § 215 des Baugesetzbuches -BauGB- wird auf folgendes hingewiesen:

„Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach §214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des §214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Einziehungssatzung und
3. nach §214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn Sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Einziehungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den § 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.“

Ettringen, 04.07.2022




.....
Robert Sturm, 1. Bürgermeister

angeschlagen am: 04.07.2022
abgenommen am: 08.08.2022